

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadensersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen,

- d) Nach Abs. 3 ist in die Prüfung der Übergabe eines Vergehens auch einzubeziehen, ob **Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs oder einer Hausgemeinschaft** zur Umerziehung des Rechtsverletzers vorliegen, durch die die Wirksamkeit der Beratung erhöht werden kann. Diese Bestimmung hat für die Übergabe keine selbständige Bedeutung, sondern ist in engem Zusammenhang mit den Übergabekriterien nach Abs. 1 zu prüfen. Liegt z. B. eines der Übergabekriterien, wie vollständig aufgeklärter Sachverhalt, nicht vor, kann eine Übergabe nicht erfolgen, auch dann nicht, wenn Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs vorliegen.

Abs. 3 hat weiterhin Bedeutung für die Anwendung von § 29 Abs. 2. In den Fällen des § 28 Abs. 3 sollten die Konflikt- oder Schiedskommissionen konkrete Erziehungsverpflichtungen der Kollektive in den Beschluß aufnehmen und bestätigen.

4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ist die Übergabe aller Vergehen möglich. In Abs. 2 werden darüber hinaus die wichtigsten, von den Konflikt- und Schiedskommissionen beratenen **Gruppen von Straftaten** aufgeführt. Damit gibt das Gesetz eine Orientierung für die Übergabepaxis. Die Aufzählung trägt beispielhaften Charakter. Es sind nur die Gruppen von Vergehen genannt, bei denen nach den bisherigen Erfahrungen die Übergabe am häufigsten ist. Neben den allgemeinen Kriterien des Abs. 1 und der Aufzählung im Abs. 2 wird schließlich in einer Reihe von Tatbeständen des Bes. Teils die Übergabe ausdrücklich als mögliche Sanktion aufgeführt. In diesen Fällen — die über den Kreis der im Abs. 2 aufgezählten Handlungen hinausgehen — sollte die Übergabe vorrangig geprüft werden. Allerdings müssen auch hier die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sein.

## § 29

### Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten.
- Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.